

§ 59
Studiengang
Gesundheitsinformatik (GIB)

(1) Vorpraktikum

Entfällt.

(2) Studienaufbau

Der Studiengang umfasst sieben Semester (zwei Semester Grundstudium und fünf Semester Hauptstudium). Das integrierte praktische Studiensemester ist im fünften Semester zu erbringen.

(3) Vertiefungs- bzw. Studienrichtungen

Entfällt.

(4) Studienumfang

Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 128 Semesterwochenstunden (SWS), der Arbeitsaufwand 210 ECTS-Punkte.

(5) Assessmentsemester

Es gibt keine Regelungen, die über die in § 2 Abs. 3 des Allgemeinen Teils festgelegten Regelungen hinausgehen.

(6) Integriertes praktisches Studiensemester (PSS)

Es gibt keine Regelungen, die über die im Allgemeinen Teil festgelegten Regelungen hinausgehen.

(7) Sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten

Die Modul- bzw. Modulteilprüfungen der Art SP (sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten gemäß §15 Abs. 1 Nr. 4) können folgendermaßen durchgeführt werden:

TE = Testate,
LP = Labor-/Programmierarbeiten,
AB = Ausarbeitungen/Berichte,
PR = Präsentation.

Bei Modul- bzw. Modulteilprüfungen der Art TE, LP, AB und PR legt die/der Prüfer/in gemäß §18 Abs. 3 zu Beginn des Semesters die Prüfungsmodalitäten, insbesondere die Prüfungstermine fest.

(8) Lehr- und Prüfungssprachen

Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt, können aber auch ganz oder teilweise in englischer Sprache durchgeführt werden; in diesem Fall gibt die/der Prüfer/in zu Beginn des Semesters die Sprach- und Prüfungsmodalitäten bekannt. Die Bachelorarbeit kann entweder in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

(9) Regelmäßiger Studienplan

Studienplan Gesundheitsinformatik (GIB)												
Studienabschn.	Mo Nr.	Modul / - Lehrveranstaltungen	Mo Art	IV Art	SWS /Mo	Grund-		Hauptstudium				
						1	2	3	4	5	6	7
Grundstudium Sem. 1 und 2	1	Betriebswirtschaftslehre - Betriebswirtschaftslehre	PM		4							
	2	Grundlagen der Gesundheitsinformatik und Studienmethodik - Medizinische Terminologie und Dokumentation - Einführung in die Gesundheitsinformatik	PM	V,Ü	5	4						
	3	Grundlagen des Gesundheitswesens - Grundlagen des Gesundheitswesens	PM	V,Ü,W	4	2						
	4	Mathematik 1 - Mathematik 1	PM	V,Ü,LÜ	4	3						
	5	Mathematik 1 - Mathematik 1	PM	V,Ü,LÜ	5	4						
	6	Programmiertechnik 1 - Programmiertechnik 1	PM	V,Ü	6	5						
	7	Internes und externes Rechnungswesen - Internes und externes Rechnungswesen	PM	V,Ü	4	6						
	8	Technische Grundlagen der Informatik - Technische Grundlagen der Informatik	PM	V,Ü	4	4						
	9	Technische Grundlagen der Informatik - Technische Grundlagen der Informatik	PM	V,Ü,LÜ	4	4						
	10	Internet-Technologien - Internet-Technologien	PM	V,LÜ	4	4						
	11	Mathematik 2 - Mathematik 2	PM	V,Ü,LÜ	4	4						
12	Grundlagen der Medizin - Grundlagen der Medizin	PM	V,Ü,W	4	4							
13	Programmiertechnik 2 - Programmiertechnik 2	PM	V,LÜ	4	4							
Summe		Grundstudium Sem. 1 und 2			48	24	24					
Hauptstudium Sem. 3 bis 7	12	Datenbank- und Informationssysteme - Datenbank- und Informationssysteme	PM	V,LÜ	5			5				
	13	Gesundheitsökonomie - Controlling im Gesundheitswesen - Gesundheitsökonomie und Statistik	PM	V,Ü,W V,LÜ	7			3 4				
	14	Recht - Rechtliche Grundlagen und IT-Recht - Medizinprodukterecht	PM	V,LÜ V,LÜ	4			2 2				
	15	Software Engineering 1 - Software Engineering 1	PM	V,LÜ	4			4				
	16	Theoretische Grundlagen der Informatik - Theoretische Grundlagen der Informatik	PM	V,Ü	3			3				
	17	Medizintechnik - Medizintechnik	PM	V,LÜ	4				4			
	18	Informationssysteme im Gesundheitswesen - Geschäftsprozesse im Gesundheitswesen - Klinische Informationssysteme	PM	V,Ü V,Ü	6				2 4			
	19	Modellierung von Informationssystemen - Requirements und Usability Engineering - Software- und Systemmodellierung	PM	V,LÜ,W V,LÜ	7				3 4			

20	Organisation und Kommunikation	PM		6							
	- IT-Projektmanagement - Kommunikations- und Präsentationstechnik		V,Ü,LÜ V,W					4 2			
21	Integriertes Praktisches Studiensemester	PM		2							
	- Praktisches Studiensemester (PSS) - Blockveranstaltungen zum PSS		P V,W					0 2			
22	Gesundheitssysteme	PM		3							
	- Gesundheitssysteme		V,Ü,W							3	
23	Rechnernetze und Kommunikationssysteme	PM		4							
	- Rechnernetze und Kommunikationssysteme		V,LÜ,W							4	
24	Software Engineering 2	PM		4							
	- Software Engineering 2		V,LÜ							4	
25	Gruppenbetreuung	PM		4							
	- Methoden der Gruppenbetreuung - Tutorium		V,W Ü,LÜ							2 2	
26	Teamprojekt	PM		1							
	- Teamprojekt		PJ							1	
27	Betrieb von IT-Systemen im Gesundheitswesen	PM		5							
	- Betrieb von IT-Systemen im Gesundheitswesen		V,LÜ, W								5
28	Telemedizin und E-Health	PM		4							
	- Telemedizin und E-Health		V,LÜ								4
29	Wahlpflichtmodul	WPM		7							
	- Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtmoduls		X							3	4
	Bachelorarbeit		PJ								0
Summe	Hauptstudium Sem. 3 bis 7			80			23	23	2	19	13
Summe	Gesamtstudium			128							

(10) Prüfungsplan

Prüfungsplan Gesundheitsinformatik (GIB)						
Studien- abschn.	Mo Nr.	Modul / - Lehrveranstaltungen	Sem.	ECTS- Punkte	unbenotete Leistungs- nachweise	benotete Modul- bzw. Modulteil- prüfungen
Grund- studium	1	Betriebswirtschaftslehre - Betriebswirtschaftslehre	1	5	PR ¹⁾	K90 ²⁾
	2	Grundlagen der Gesundheitsinformatik und Studienmethodik - Medizinische Terminologie und Dokumentation - Einführung in die Gesundheitsinformatik	1 1	3 4	TE ¹⁾	K90 ²⁾
	3	Grundlagen des Gesundheitswesens - Grundlagen des Gesundheitswesens	1	5		K90 ²⁾
	4	Mathematik 1 - Mathematik 1	1	6		K90 ²⁾
	5	Programmiertechnik 1 - Programmiertechnik 1	1	7	LP ¹⁾ , TE ¹⁾	K90 ²⁾
	6	Internes und externes Rechnungswesen - Internes und externes Rechnungswesen	2	5	PR ¹⁾	K90 ²⁾
	7	Technische Grundlagen der Informatik - Technische Grundlagen der Informatik	2	5	SP ¹⁾	K90 ²⁾
	8	Internet-Technologien - Internet-Technologien	2	5		LP ²⁾
	9	Mathematik 2 - Mathematik 2	2	5		K90 ²⁾
	10	Grundlagen der Medizin - Grundlagen der Medizin	2	5	AB ¹⁾	K90 ²⁾
	11	Programmiertechnik 2 - Programmiertechnik 2	2	5	LP ¹⁾ , TE ¹⁾	K90 ²⁾
Summe		Grundstudium Sem. 1 und 2		60		
Haupt- studium	12	Datenbank- und Informationssysteme - Datenbank- und Informationssysteme	3	6	SP ¹⁾	K90 ²⁾
	13	Gesundheitsökonomie - Controlling im Gesundheitswesen - Gesundheitsökonomie und Statistik	3	4 5	LP PR	TE K90
	14	Recht - Rechtliche Grundlagen und IT-Recht - Medizinprodukterecht	3 3	3 3		K90 ²⁾
	15	Software Engineering 1 - Software Engineering 1	3	5	LP ¹⁾ , TE ¹⁾	K90 ²⁾
	16	Theoretische Grundlagen der Informatik - Theoretische Grundlagen der Informatik	3	4		K90 ²⁾
	17	Medizintechnik - Medizintechnik	4	5	SP ¹⁾	K90 ²⁾
	18	Informationssysteme im Gesundheitswesen - Geschäftsprozesse im Gesundheitswesen - Klinische Informationssysteme	4 4	4 4		K120 ²⁾
	19	Modellierung von Informationssystemen - Requirements und Usability Engineering - Software- und Systemmodellierung	4 4	4 5	PR ¹⁾ LP ¹⁾	K120 ²⁾
	20	Organisation und Kommunikation - IT-Projektmanagement - Kommunikations- und Präsentationstechnik	4 4	5 3	SP	K90
	21	Integriertes Praktisches Studiensemester - Praktisches Studiensemester - Blockveranstaltungen zum PSS	5 5	25 5	SP ²⁾	
	22	Gesundheitssysteme - Gesundheitssysteme	6	5	PR ¹⁾	AB ²⁾

23	Rechnernetze und Kommunikationssysteme		5		K90²⁾
	- Rechnernetze und Kommunikationssysteme	6	5	LP ¹⁾	
24	Software Engineering 2		5		K90²⁾
	- Software Engineering 2	6	5	LP ¹⁾ , TE ¹⁾	
25	Gruppenbetreuung		4		
	- Methoden der Gruppenbetreuung	6	2	SP	
	- Tutorium	6	2	SP	
26	Teamprojekt		6		SP²⁾
	- Teamprojekt	6	6		
27	Betrieb von IT-Systemen im Gesundheitswesen		7		AB²⁾
	- Betrieb von IT-Systemen im Gesundheitswesen	7	7		
28	Telemedizin und E-Health		5		K90²⁾
	- Telemedizin und E-Health	7	5	PR ¹⁾	
29	Wahlpflichtmodul		11		
	- Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtmoduls	6-7			X ³⁾
	Bachelorarbeit	7	12		
Summe	Hauptstudium Sem. 3 bis 7		150		
Summe	Gesamtstudium		210		

¹⁾ Leistungsnachweis ist didaktischer Bestandteil der Lehrveranstaltung

²⁾ siehe Absatz 14a

³⁾ siehe Absatz 15

(11) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen

Zusätzlich zu den im Allgemeinen Teil der SPOBa festgelegten Regelungen gibt es folgende Ergänzung: Die Zulassung zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen des Hauptstudiums kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag auch erfolgen, wenn maximal vier Modul- bzw. Modulteilprüfungen des Grundstudiums noch nicht erbracht sind. Der begründete schriftliche Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses wird mit dem Antrag an das Studierendenreferat zur Bescheiderstellung weitergeleitet.

(12) Terminierte Modul- bzw. Modulteilprüfungen

Es gibt keine Regelungen, die über die in § 3 und § 18 des Allgemeinen Teils festgelegten Regelungen hinausgehen.

(13) Mündliche Ergänzungsprüfung

Wird die zweite Wiederholungsprüfung mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, so findet gem. § 21 Abs. 4 Satz 4 SPOBa Allgemeiner Teil im zeitlichen Zusammenhang mit dieser zweiten Wiederholungsprüfung eine mündliche Ergänzungsprüfung (M30) statt. Es gelten die Regelungen des § 17 SPOBa Allgemeiner Teil für mündliche Prüfungen entsprechend. Der Termin für die mündliche Ergänzungsprüfung wird per Aushang bekannt gegeben. Das Bestehen der mündlichen Ergänzungsprüfung verbessert die Note der zweiten Wiederholungsprüfung auf ausreichend (4,0). Eine mündliche Ergänzungsprüfung zur zweiten Wiederholungsprüfung ist maximal für zwei benotete Modul- bzw. Modulteilprüfungen während des gesamten Studiums zulässig. Das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung ist vom Prüfungsausschussvorsitzenden innerhalb von 14 Tagen nach Notenbekanntgabe der zweiten Wiederholungsprüfung schriftlich an das Zentrale Prüfungsamt zu melden.

(14) Gewichtung der Modulteilprüfungen (Regelung für die Module 13, 20, 25 und 29)

Die Gewichtung der benoteten Modulteilprüfungen bei der Berechnung von Modulnoten erfolgt proportional zur Anzahl der ECTS-Punkte der zugehörigen Lehrveranstaltung.

(14a) Modulprüfungen

Für Module, bei denen im Prüfungsplan (Absatz 10) der Leistungsnachweis bzw. die Prüfungsleistung in der Zeile des Modulnamens eingetragen ist, gilt folgende Regelung: Die Modulprüfung umfasst sämtliche Lehrveranstaltungen des Moduls. Entsprechend § 26 Abs. 2 Satz 6 und § 33 Abs. 2 Satz 4 SPOBa fließt das Ergebnis einer benoteten Modulprüfung mit dem Gewicht der dem Modul im

Prüfungsplan (Absatz 10) zugeordneten ECTS-Punktzahl in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorzwischenprüfung und der Bachelorprüfung ein.

(15) Wahlpflichtmodul

Der Katalog der Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtmoduls wird zu Beginn jedes Semesters bekannt gegeben. Im Katalog werden die Lehrveranstaltungen durch Angabe ihrer Titel und Inhalte sowie der jeweiligen ECTS-Punkte und Prüfungsmodalitäten beschrieben. Daneben können auch benotete Lehrveranstaltungen aus dem Studium Generale und dem Fremdsprachenprogramm belegt werden; der Umfang dieser Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtmodul ist auf maximal sechs ECTS-Punkte begrenzt. Die Anmeldung zu den Prüfungen erfolgt durch die Studierenden beim Zentralen Prüfungsamt.

(16) Exkursionen

Exkursionen können im Hauptstudium durchgeführt werden.

(17) Bachelorarbeit

Es gibt keine Regelungen, die über die in § 30 des Allgemeinen Teils hinausgehen.

(18) Mündliche Bachelorprüfung

Entfällt.

(19) Bachelorgrad

Im Studiengang Gesundheitsinformatik wird der Abschlussgrad Bachelor of Science (abgekürzt: B. Sc.) vergeben.

(20) Übergangsregelung (SPO Version Nr. 1 nach Version Nr. 2)

Studierende, die im Wintersemester 2013/14 in das erste Semester eingestuft sind, legen die Leistungen für die Bachelorzwischenprüfung sowie die Leistungen für die Bachelorprüfung nach § 59 in der Fassung vom 10. Dezember 2013 (SPO Nr. 2) ab.

Studierende, die im Wintersemester 2013/14 in das zweite Semester eingestuft sind, legen die Leistungen für die Bachelorzwischenprüfung gemäß dem Studienplan (Absatz 9) und dem Prüfungsplan (Absatz 10) des § 59 in der Fassung vom 10. Juli 2012 (SPO Nr. 1) ab. Die Leistungen des dritten bis siebten Semesters für die Bachelorprüfung sind nach § 59 in der Fassung vom 10. Dezember 2013 (SPO Nr. 2) abzulegen.

Studierende, die im Wintersemester 2013/14 in das dritte Semester eingestuft sind, legen die noch nicht erfolgreich erbrachten Leistungen für die Bachelorzwischenprüfung gemäß dem Studienplan (Absatz 9) und dem Prüfungsplan (Absatz 10) des § 59 in der Fassung vom 10. Juli 2012 (SPO Nr. 1) ab. Die Leistungen des dritten bis siebten Semesters für die Bachelorprüfung sind nach § 59 in der Fassung vom 10. Dezember 2013 (SPO Nr. 2) abzulegen.